

Anlage 1

2.03.7

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf
Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995
in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014**

(Siebte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. 2015 S. 158, 188), und der §§ 1, 2, 4, 7 des Gesetzes über Kommunalabgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlagen sind

a) zu § 2 a)

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenserentnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenserauffüllungen);“

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 bis 7 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 sämtliche Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Bruttokasse enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen Apparaten vorgenommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (5) Ein Steuerbescheid ist zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat.
- (6) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (7) Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.“

Artikel 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister